

Gemeinde Schlaitdorf
Landkreis Esslingen

Satzung zur Änderung der „Satzung für die Kindertagesstätte „Hofstatt““ der Gemeinde Schlaitdorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlaitdorf am 17. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 15 Betreuungsmodelle und Benutzungsgebühren in der Kindertagesstätte für Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

(1) Für die Betreuung von Kindern die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden folgende Elternbeiträge entsprechend der Nutzung der Angebote 1 bis 8 erhoben:

Modell 1	Betreuungszeit von 20 Stunden pro Woche Mo – Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr	251,00 Euro
Modell 2	Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche Mo – Fr 8:00 Uhr – 13:00 Uhr oder Mo – Fr 7:00 Uhr – 12:00 Uhr	313,00 Euro
Modell 3	Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche Mo – Fr 7:00 Uhr – 13:00 Uhr oder Mo – Fr 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	376,00 Euro
Modell 4	Betreuungszeit von 35 Stunden pro Woche Mo – Fr 7:00 Uhr – 14:00 Uhr	440,00 Euro

Ganztagsbetreuung

Modell 5/1	Betreuungszeit von 32 Stunden pro Woche Mo – Fr 8:00 Uhr – 14:00 Uhr und Betreuung an 1 ganzen Tag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr	402,00 Euro
Modell 5/4	Betreuungszeit von 38 Stunden pro Woche Mo – Do 8:00 Uhr – 16:00 Uhr und Fr 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	478,00 Euro

Modell 6	Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche Mo – Do 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Fr 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	502,00 Euro
Modell 7/1	Betreuungszeit von 37 Stunden pro Woche Mo – Fr 7:00 Uhr – 14:00 Uhr und Betreuung an 1 ganzen Tag 7:00 Uhr – 16:00 Uhr	464,00 Euro
Modell 7/4	Betreuungszeit von 43 Stunden pro Woche Mo –Do 7:00 Uhr – 16:00 Uhr und Fr 7:00 Uhr – 14:00 Uhr	540,00 Euro
Modell 8	Betreuungszeit von 45 Stunden Mo – Do 7:00 Uhr – 16:30 Uhr und Fr 7:00 Uhr – 14:00 Uhr	565,00 Euro

- (1) Für Ganztageskinder und für Kinder die bis 14:00 Uhr angemeldet sind besteht Teilnahmepflicht am Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen werden direkt mit den Eltern abgerechnet.
- (2) Bei mehreren Kindern in der Familie wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 10% auf den festgesetzten Monatsbeitrag gewährt. Es werden die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Gebühr wird pro Monat (12-mal im Jahr) und Kind für ein Kind aus einer Familie das die Kindertagesstätte besucht erhoben.

(3) Bei der Buchung der Modelle 1 bis 4 können ein oder mehrere Nachmittage verbindlich dazu gebucht werden. Dieses Angebot ist entsprechend der vorhandenen Kapazitäten in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten zu vereinbaren. Ein hinzugebuchter Nachmittag kostet 3,15 € je Stunde.

Schlaitdorf, den 17. Juli 2023

Richter
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlaitdorf, den 17. Juli 2023

Richter
Bürgermeister